

STEUERBERATERKAMMER Niedersachsen

Fortbildungsprüfung 2021/2022
Steuerfachwirt/in

Fach: **S t e u e r r e c h t II**

Aufgabenheft

Teil I :	Umsatzsteuer	(50 P.)
Teil II :	Abgabenordnung	(25 P.)
Teil III:	Erbschaftssteuer / Schenkungssteuer / Bewertungsgesetz	(25 P.)

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Donnerstag, 09.12.2021

Prüflingsnummer:

- Hinweise:**
- Die Vollständigkeit des Aufgabentextes ist anhand der angegebenen Seitenzahlen zu überprüfen!
 - Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
 - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
 - Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
 - Die Lösungen sind zu betiteln (z. B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
 - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
 - Der markierte Rand ist freizulassen!
 - **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch auf dem Lösungsheft an!**

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen.

B e g r ü n d e n Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur
abzugeben sind !!**

TEIL I - Umsatzsteuer (50 Punkte)
--

Allgemeines zu den nachfolgenden Sachverhalten 1 – 3

- Alle angesprochenen Unternehmer sind keine Kleinunternehmer nach § 19 UStG.
- Sie versteuern ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes und nach vereinbarten Entgelten.
- Voranmeldungszeitraum (VAZ) ist der Kalendermonat.
- Im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr verwenden die angesprochenen Unternehmer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) ihres Sitzortlandes.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, liegen erforderliche Belege und Aufzeichnungen aller in den Sachverhalten angesprochenen Unternehmer vor.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, sind Rechnungen - auch Pro-Forma-Rechnungen - ordnungsgemäß und werden jeweils im Zeitpunkt der Leistung erteilt.

Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung befindet sich am Ende der jeweiligen Sachverhalte. Bitte folgen Sie bei der Gliederung Ihrer Lösung der Aufgabenstellung!

Bei den Merkmalen zur Steuerbarkeit sind ggf. nur Teilaspekte zu prüfen, die anderen Merkmale gelten als erfüllt. Der Leistungsaustausch und die Unternehmereigenschaft sind von Ihnen nur dann zu prüfen, sofern hierzu eine besondere Aufgabenstellung bzw. Bewandnis besteht.

Die Angabe „Inland“ ist beim Leistungsort Inland entbehrlich.

Auf gegebenenfalls im Ausland zu erfüllende umsatzsteuerliche Pflichten ist nicht einzugehen.

Allgemeine Bearbeitungshinweise

Abkürzungen in Ihrer Lösung sind zulässig, soweit sie **eindeutig** sind, z.B. für

- die Namen der Beteiligten und Länder (z.B. wie sie in den Sachverhalten angegeben sind)
- für den Voranmeldungszeitraum (z.B. VAZ)
- für die Umsatzsteuervoranmeldung (z.B. UStVA)
- für die Bemessungsgrundlage (z.B. BMG)

Die getroffenen Entscheidungen sind unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlage (UStG, UStDV) zu begründen.

Sofern Sie eine weitere Begründung für erforderlich halten, ist es ausreichend, die zutreffende Fundstelle des UStAE zu zitieren.

Auf die Angabe „UStG“ kann verzichtet werden.

Die Angabe UStDV/UStAE ist zur Eindeutigkeit jedoch erforderlich.

Alle Aufgaben sind nach dem **Rechtsstand 1. Januar 2021** zu lösen. **Die Bestimmungen in § 28 Abs. 1 bis 3 UStG, in der Fassung des „Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes“ vom 29.06.2020 (befristete Senkung der Steuersätze), sind bei der Lösung der Aufgaben nicht zu berücksichtigen.**

Allgemeines zum Sachverhalt

Sie werden gebeten, zu den nachfolgenden Sachverhalten aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht Stellung zu nehmen.

Beschränken Sie Ihre Prüfung dabei bitte **ausschließlich** auf die im **Inland** verwirklichten Sachverhalte.

Ausführungen zu umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen in anderen Mitgliedstaaten werden nicht bewertet.

Sachverhalt 1:

(max. erreichbare Punktzahl: 13,0 Punkte)

Franz Gustav aus Reutlingen hat gemeinsam mit seinen beiden volljährigen Kindern im Jahre 2019 eine GmbH mit Sitz in Reutlingen und dem Geschäftszweck der Vermietung gegründet. Die GmbH soll auf einem ihr gehörenden Grundstück ein Gebäude errichten und anschließend vermieten.

Auf den vier Stockwerken mit jeweils 250 m² sollen ab dem 01.03.2021 im Erdgeschoss ein Rechtsanwalt, im ersten Obergeschoss ein Steuerberater, im zweiten Obergeschoss ein Schönheitschirurg und im dritten Obergeschoss ein Architekturbüro einziehen. Die Vermietung soll für jeweils 5.000 € zzgl. 950 € USt je Stockwerk und Monat erfolgen.

Auf Drängen der Kinder wurde auch eine testamentarische Anordnung in Bezug auf die Gesellschaftsanteile errichtet und notariell beurkundet. Im gleichen Termin wurde eine Generalvollmacht für die Vertretung der Gesellschaft durch die Kinder beurkundet. Hierfür erhielt die GmbH am 30.06.2021 eine Kostennote i.H.v. insgesamt 2.000 € zzgl. 380 € USt. Der Kostenanteil für die Generalvollmacht zu Gunsten der Kinder beträgt 50 %.

Aufgaben:

- a) Prüfen Sie die Unternehmereigenschaft von Gustav und der GmbH.
- b) Prüfen Sie die geplante Vermietungsleistung der GmbH hinsichtlich Steuerbarkeit und Angaben über Leistungsart, Leistungsort, Steuerbefreiung / Steuerpflicht / Bemessungsgrundlage / Steuersatz.
- c) Beurteilen und ermitteln Sie die Höhe eines möglichen Vorsteuerabzuges sowie den Voranmeldungszeitraum. Gehen Sie davon aus, dass der höchstmögliche Vorsteuerabzug angestrebt werden soll.

Sachverhalt 2:

(max. erreichbare Punktzahl: 21,0 Punkte)

Der Neubau der Immobilie konnte zum 01.03.2021 vollständig abgeschlossen werden. Die Baukosten beliefen sich für die GmbH auf 2,75 Mio € zzgl. USt i.H.v. 522.500 €.

Die Vermietung wurde sowohl hinsichtlich der Miethöhe, als auch hinsichtlich der Mieter wie geplant umgesetzt.

Da zu Beginn der Corona Krise die Nachfrage nach Schönheitsoperationen stark zurückgegangen ist, kann sich der Arzt die hohe Miete nicht mehr leisten. In Absprache mit Gustav wurde diesem, gegen eine Abstandszahlung für den Mietschaden aufgrund der vorzeitigen Kündigung, i.H.v. 50.000 € die Möglichkeit geboten, mit Ablauf des Juli 2021 aus dem Objekt auszuziehen. Dem stimmte der Schönheitschirurg zu und räumte das Objekt zum 31.07.2021.

Die nun leerstehende Etage hat Gustav am 01.08.2021 zusammen mit seiner Frau bezogen und nutzt diese in vollem Umfang zu eigenen Wohnzwecken. Die Höhe der hierfür von der GmbH in Rechnung gestellten und ortsüblichen Miete beträgt 5.000 € monatlich.

Aufgaben:

- a) Prüfen Sie, ob die Nutzungsänderung des zweiten Obergeschosses Konsequenzen für den Vorsteuerabzug hat und berechnen Sie ggf. die Beträge und erläutern Sie die Konsequenzen für das Jahr 2021 unter zeitlichen Gesichtspunkten.
- b) Beurteilung der Abstandszahlung bezgl. Steuerbarkeit und Angaben über Leistungsart, Ort, Steuerpflicht, Steuersatz, Bemessungsgrundlage und Steuerbetrag.

Sachverhalt 3:

(max. erreichbare Punktzahl: 9,0 Punkte)

Die Ehefrau von Franz Gustav, Martina Gustav, hat Ende März 2021 einen Porsche GT3RS erworben. Das Fahrzeug befand sich zum Zeitpunkt des Kaufs in Bozen (Italien).

Das Fahrzeug mit Erstzulassung 2018 wies wegen der geringen Nutzung durch den Verkäufer zum Zeitpunkt des Kaufs erst einen Kilometerstand von 2.446 km auf. Der Kaufpreis belief sich auf 200.000 €. Umsatzsteuer wurde vom Verkäufer nicht in Rechnung gestellt.

Das Fahrzeug wurde von dem von Martina beauftragten Frachtführer Claudio am 07.04.2021 in Bozen abgeholt und noch am selben Tag angeliefert.

Aufgabe:

Bitte beurteilen Sie den Fahrzeugerwerb aus Sicht von Martina Gustav hinsichtlich Art und Ort des Umsatzes, des Leistungszeitpunkts, der Steuerbarkeit, einer möglichen Steuerbefreiung, Bemessungsgrundlage, Steuersatz, Steuerbetrag, Entstehung der Steuer und Steuerschuldnerschaft.

Sachverhalt 4:

(max. erreichbare Punktzahl: 7,0 Punkte)

- a) Stefan Müller und Oliver Kocher haben am 01.01.2021 eine GbR mit dem Sitz in Eningen (Deutschland) gegründet. Gesellschaftszweck ist der Verkauf von Hygieneartikeln für die Gastronomie.

Im Januar registrierten sie sich bei den für den Erwerb ihrer Produkte in Betracht kommenden Großhändlern und führten bereits erste Verkaufsgespräche bei den ortsansässigen Gastronomen durch.

Aufgabe Sachverhalt 4 a):

Beide gehen nach aktueller Planung davon aus, dass sich der Bruttoumsatz auf maximal 1.800 € pro Monat belaufen wird. Hierfür möchten sie bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung abgeben. Bitte prüfen Sie die Anwendbarkeit des § 19 UStG.

- b) Bei der Bestellung von Toilettenpapier für mehrere gastronomische Betriebe unterlief dem hierfür zuständigen Oliver Kocher ein Fehler. Statt 100 Packen mit 1.200 Rollen bestellte er 100 Europaletten mit 12.000 Rollen. Dieser Fehler fiel erst am Tag der Lieferung am 01.02.2021 auf. Es bestand kein Rückgaberecht mit dem Lieferanten.

Der Kaufpreis von 20.000 € zzgl. 3.800 € Umsatzsteuer wurde daher von der GbR fristgerecht gezahlt.

Im März 2021 entwickelte sich eine exorbitante Nachfrage nach Toilettenpapier. So konnten die kompletten 100 Europaletten für insgesamt 210.000 € verkauft werden.

Aufgabe Sachverhalt 4 b):

Überprüfen Sie die Anwendbarkeit der Kleinunternehmerregelung aufgrund der Umsatzsteigerung und erstellen Sie eine Vergleichsberechnung bezüglich einer möglichen Option zur Umsatzsteuer und wirtschaftlich günstigsten Lösung für die GbR.

Gehen Sie dabei davon aus, dass USt nicht nachträglich in Rechnung gestellt werden kann.

TEIL II - Abgabenordnung

(25 Punkte)

Sachverhalt 1 (max. erreichbare Punktzahl: 14,0 Punkte)

Die alleinstehende Antonia Augusta wird steuerlich bei der zuständigen Finanzbehörde Köln-West geführt. Die Einkommensteuererklärung 2020 wurde durch den beauftragten Steuerberater Bertram Bester am 20.05.2021 abgegeben.

Die Finanzbehörde setzte mit Bescheid vom Dienstag, den 13.07.2021 (gleichzeitig Datum der Aufgabe zur Post), die Einkommensteuer auf 3.300 € fest; die durch Antonia Augusta zu zahlende Abschlusszahlung betrug 400 €. Das zu versteuernde Einkommen betrug 24.000 €. Der Steuerbescheid enthält keine Nebenbestimmungen und ist dem mit Empfangsvollmacht ausgestatteten Steuerberater ordnungsgemäß am 15.07.2021 zugegangen. Die Finanzbehörde ist der Steuererklärung – wie in den Vorjahren auch – in vollem Umfang gefolgt.

Nachdem Bertram Bester den Einkommensteuerbescheid am Freitag, den 16.07.2021, nach Prüfung an Antonia Augusta weitergeleitet hat, legte Antonia Augusta am Montag, den 26.07.2021 (Eingang bei der Finanzbehörde am 28.07.2021), selbst gegen den Einkommensteuerbescheid 2020 Einspruch ein und bat um Überprüfung, da ihr die Steuernachzahlung zu hoch vorkam. Den Einspruch hat Antonia Augusta eigenhändig unterschrieben und als „Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2020“ gekennzeichnet.

Die Finanzbehörde teilte Antonia Augusta mit Schreiben vom 03.08.2021 (Dienstag) mit, dass sie beabsichtige, die Einkommensteuer nach § 367 Abs. 2 S. 2 AO zu ihrem Nachteil höher festzusetzen. Im Rahmen der Gesamtüberprüfung habe sich herausgestellt, dass die Werbungskosten zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit nach § 19 EStG um 700 € zu hoch angesetzt wurden. Fälschlicherweise wurden bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung Kosten für das Abonnement der örtlichen Tageszeitung als Werbungskosten angesetzt und trotz des Verstoßes gegen § 12 Nr. 1 S. 2 EStG anerkannt. Die Werbungskosten mindern sich somit zutreffend um 700 € auf 980 €.

Bertram Bester nimmt sodann mit Schreiben vom 06.09.2021 (Montag) im Namen und im Auftrag seiner Mandantin Antonia Augusta den Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2020 zurück. Mit gleichem Schreiben beantragt er die Änderung nach § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2a AO - ebenfalls im Namen und im Auftrag seiner Mandantin - den Einkommensteuerbescheid zu ändern, weil Kosten für ein Erststudium bisher nicht als Sonderausgaben anerkannt wurden. Die ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten betragen 300 € und erfüllen nachweislich den Abzug als Sonderausgaben.

Die Finanzbehörde lehnt den Antrag auf Änderung unter Verweis auf die Ausschlussfrist des § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2a AO mit Schreiben vom 10.09.2021 (Freitag) ab.

Aufgaben:

1. Liegt mit dem Schreiben der Antonia Augusta vom 26.07.2021 ein zulässiger Einspruch vor?
2. Ist die Finanzbehörde berechtigt, mit Schreiben vom 03.08.2021 nach § 367 Abs. 2 S. 2 AO auf die nachteilige höhere Steuerfestsetzung hinzuweisen? Unter welchen Voraussetzungen kann die Finanzbehörde die nachteilige höhere Steuerfestsetzung durchsetzen und welche Wirkung hat die Einspruchsrücknahme des Bertram Bester hierauf?
3. Welches Rechtsmittel haben Bertram Bester und seine Mandantin Antonia Augusta gegen die Ablehnung des Antrags auf Änderung durch die Finanzbehörde vom 10.09.2021?

Sachverhalt 2 (max. erreichbare Punktzahl: 11,0 Punkte)

Dorothea Dörmer geht am Montag, 07.06.2021, der endgültige Einkommensteuerbescheid 2020 zu, nachdem die Finanzbehörde diesen am Freitag, den 04.06.2021, mit einfachem Brief zur Post aufgegeben hat.

Am 23.08.2021 beantragt Dorothea Dörmer die Änderung des Einkommensteuerbescheides 2020 und trägt folgende – zutreffende – Sachverhalte vor:

- a) Bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung hat Dorothea Dörmer die zutreffend getätigte Spende versehentlich anstatt mit 120 € lediglich mit 12 € angegeben. Eine ordnungsgemäße Spendenquittung hat sie der eingereichten Steuererklärung beigelegt, jedoch wurde der Erfassungsfehler durch die Finanzbehörde nicht berichtigt.
- b) Seit einem Fahrradunfall zu Beginn des Jahres 2020 kann Dorothea Dörmer ihr linkes Bein nicht mehr vollständig belasten. Die zuständige Behörde hat ihr mit erstmaligem Bescheid vom 20.08.2021 (gültig ab 01.01.2020) einen Grad der Behinderung von 40 % bescheinigt, wodurch Dorothea Dörmer Anspruch auf den Behindertenpauschbetrag von 430 € hat.

Aufgaben:

Prüfen und begründen Sie, ob und in welchem Umfang eine Korrektur des Einkommensteuerbescheides 2020 vorgenommen werden kann. Sofern eine Korrektur des Einkommensteuerbescheides in Frage kommen sollte, ermitteln Sie bitte die steuerliche Auswirkung zur Einkommensteuer der einzelnen Sachverhalte unter Annahme eines 30 %-igen Steuersatzes.

Fristberechnungen sind nicht vorzunehmen.

**TEIL III - Erbschaftsteuer / Schenkungsteuer /
Bewertungsgesetz
(25 Punkte)**

Bearbeitungshinweise

1. Ausführungen zum steuerpflichtigen Vorgang, zur persönlichen Steuerpflicht, zur Entstehung der Steuerschuld und zum Bewertungsstichtag sind nicht erforderlich und werden **nicht** bewertet.
2. Der nach § 11 ErbStG maßgebende Bewertungsstichtag ist der 31.07.2021.
3. **Entsprechend der Systematik des ErbStG sind sachliche Steuerbefreiungen und Freibeträge direkt bei den begünstigten Wirtschaftsgütern zu Berücksichtigen.**
4. Maßgebend für die Lösung sind neben dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) und dem Bewertungsgesetz (BewG) die Erbschaftsteuer-Richtlinien und Erbschaftsteuer-Hinweise 2019.
5. Eine Zitierung der Erbschaftsteuer-Richtlinien und Erbschaftsteuer-Hinweise ist nur erforderlich, soweit sich die rechtliche Würdigung nicht aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt.
6. Sollten sich bei Ihren Berechnungen Cent-Beträge ergeben, sind diese auf volle €-Beträge abzurunden.

Sachverhalt (max. erreichbare Punktzahl: 25,0 Punkte)

Ludwig Sonne ist am 31.07.2021 im Alter von 67 Jahren verstorben. Der verwitwete Erblasser lebte in einer angemieteten Penthaus-Wohnung in der Innenstadt von Berlin. Als einzige noch lebende Angehörige ist seine in Frankfurt lebende Tochter Julia Sonne Alleinerbin des Vermögens. Julia Sonne ist am 21.03.1986 geboren.

Nachlass des Ludwig Sonne

1. Grundstück Dresden, Steingasse 123

Das dem Privatvermögen zuzurechnende bebaute Grundstück befindet sich in der Innenstadt von Dresden. Es umfasst vier gleich große Wohnungen mit einer Wohnfläche von jeweils 100 Quadratmetern. Die Wohnungen im 2. und 3. Obergeschoss werden von den Mietern in vollem Umfang zu Wohnzwecken genutzt.

Der gemäß § 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BewG auf den Todestag festgestellte und zutreffend ermittelte Grundbesitzwert beträgt 1.600.000 €.

Für die Wohnungen im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss sind folgende Sachverhalte zu beachten:

Erdgeschoss

Die Wohnung im Erdgeschoss stand von Anfang Juli 2021 bis Ende August 2021 wegen eines Mieterwechsels und einer damit in Zusammenhang stehenden Renovierung leer. Ab Anfang September 2021 ist sie aufgrund eines am 10.07.2021 abgeschlossenen Vertrages wieder vermietet und wird zu Wohnzwecken genutzt.

1. Obergeschoss

Die Mieter haben sich als sog. Mietnomaden herausgestellt, die die Wohnung am 30.04.2021 in einem verwahrlosten Zustand zurückgelassen haben. Zu diesem Zeitpunkt bestanden Mietrückstände i.H.v. insgesamt 21.000 €. Ludwig Sonne hat versucht, diese Forderung gerichtlich eintreiben zu lassen. Am 19.07.2021 wurde ihm mitgeteilt, dass angesichts der Einkommen- und Vermögensverhältnisse der ehemaligen Mieter eine Realisierung der Ansprüche aussichtslos wäre und auch in Zukunft nicht zu erwarten ist.

Nach dem Auszug der Mieter hat der Erblasser die Wohnung in den Monaten Mai bis Juli 2021 mit einem erheblichen finanziellen Aufwand renovieren und umbauen lassen. Grund für den Umbau war, dass Ludwig Sonne bereits am 19.05.2021 mit dem Arzt Dr. Sanft einen ab dem 01.07.2021 geltenden Mietvertrag abgeschlossen hatte. Ab dem 15.08.2021 wird das 1. Obergeschoss von Dr. Sanft zum Betrieb einer Arztpraxis genutzt.

Ludwig Sonne hatte das Grundstück am 01.03.2015 von den Eheleuten Franz und Frieda Glück (Eigentümer zu je ½ Anteil) erworben, welche mit dem Verkauf ihre Altersversorgung sicherstellen wollten. Der Kaufpreis wird daher an das Ehepaar Glück als Leibrente gezahlt. Die entsprechende, notariell vereinbarte Regelung, lautet wie folgt:

„Ludwig Sonne als Erwerber des Grundstücks hat an Franz Glück (geb. 19.07.1959) und dessen Ehefrau Frieda Glück (geb. 11.10.1957) eine Leibrente (Zahlung auf Lebenszeit) zu entrichten. Die jeweils am ersten eines Monats fällige Rente beträgt 8.000 €. Nach dem Tode des erstversterbenden Ehegatten ist an den überlebenden Ehegatten weiterhin eine monatliche Rente von 8.000 € zu zahlen. Sollte Ludwig Sonne das Grundstück veräußern, geht die Verpflichtung in voller Höhe auf den Erwerber über. Gleiches gilt, falls das Eigentum am Grundstück durch Erbfolge übergeht.“

Zum Zeitpunkt des Todes von Ludwig Sonne leben Franz und Frieda Glück noch und erfreuen sich bester Gesundheit. Die ihnen gegenüber weiter bestehenden Verpflichtungen werden von Julia Sonne in vollem Umfang erfüllt. Die Ansprüche der Eheleute Glück sind grundbuchlich abgesichert.

2. Festgeldanlage bei der Berliner Bank

Ludwig Sonne hatte zum 01.01.2021 für die Dauer von einem Jahr einen Betrag von 3.000.000 € zu einem jährlichen Zinssatz von 2 % angelegt. Die Zinsen werden dem Konto jeweils am 31.12.eines Jahres gutgeschrieben.

3. Kapitalforderungen

Der Erblasser hatte im Jahre 2018 sein erfolgreiches Forschungsunternehmen „Biontek“ veräußert. Ludwig Sonne war sich seiner Verantwortung für die Gesellschaft bewusst und hat sich mit einem Teil seiner Erlöse wie folgt engagiert:

3.1. Jugendheim „Fit for Future“

Für den Umbau des Jugendheims hatte Ludwig Sonne dem Träger im Juli 2020 ein unverzinsliches Darlehen i.H.v. 960.000 € gewährt.

Nach den zivilrechtlich wirksamen Vereinbarungen ist das Darlehen ab dem 31.08.2020 in monatlichen Raten von 8.000 € zurückzuzahlen. Die Raten sind jeweils am 31. eines jeden Monats fällig.

Zum Todestag des Erblassers bestand noch eine Forderung gegenüber dem Träger des Jugendheims i.H.v. 864.000 €. Dieser Betrag wird nunmehr vom Darlehensnehmer i.H.v. 8.000 €/Monat an die Alleinerbin gezahlt. Somit ist die letzte Rate am 31.07.2030 zu entrichten.

3.2. Sportverein „SV Potsdam“

Zur Finanzierung einer Skateranlage hatte Ludwig Sonne den für eine gute Jugendarbeit bekannten Verein im Jahre 2019 mit einem ebenfalls unverzinslichen Darlehen i.H.v. 500.000 € unterstützt.

Nach den zivilrechtlich wirksamen Vereinbarungen ist der gesamte Darlehensbetrag fünf Jahre nach dem Tod des Erblassers und somit am 31.07.2026 in einer Summe fällig und an die Erbin Julia Sonne zu entrichten.

Die Forderungen gegenüber dem Träger des Jugendheims und dem Sportverein „SV Potsdam“ sind zugunsten des Darlehensgebers durch Eintragungen in die Grundbücher der Darlehensnehmer abgesichert und in vollem Umfang werthaltig.

4. Personenkraftwagen

Der Erblasser hatte im Juni 2020 einen Neuwagen der Marke „Tesla“ mit einem E-Motor erworben. Der gemeine Wert des Pkw zum Todestag beträgt 140.000 €.

Mit dem Autohaus als Veräußerer des Pkw war vereinbart worden, dass der Kaufpreis von 150.000 € ab Juni 2020 in monatlichen Raten von 3.000 € zu zahlen ist. Wegen der Förderung der Elektromobilität waren hierfür keine Zinsen zu entrichten. Zum Todestag betrug die noch zu zahlende Restschuld 108.000 €. Somit sind von der Erbin noch für drei Jahre (36 Monate) jeweils 3.000 €/Monat zu entrichten.

5. Einkommensteuerbescheid für 2019

Am 15.10.2021 hat das Finanzamt Berlin-Mitte den erstmaligen Einkommensteuerbescheid 2019 für Ludwig Sonne zur Post gegeben. Der Bescheid ist formell zutreffend an Julia Sonne als Gesamtrechtsnachfolgerin für den verstorbenen Ludwig Sonne erlassen und wirksam bekannt gegeben worden. Aus dem materiell zutreffenden Bescheid ergibt sich nach Anrechnung der vom Erblasser geleisteten Einkommensteuer-Vorauszahlungen eine Nachzahlung i.H.v. 12.230 €.

Der Gesamtbetrag von 12.230 € ist von Julia Sonne am 27.10.2021 an das Finanzamt überwiesen worden.

Für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 liegen die jeweils zu versteuernden Einkommen unter dem Eingangsbetrag der Grundtabelle. Weil der Erblasser keine Vorauszahlungen geleistet hat, ergeben sich für 2020 und 2021 keine Nachzahlungen bzw. Erstattungen.

Sonstige Angaben

Bestattungskosten und damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen wurden von Julia Sonne nicht nachgewiesen.

Aufgaben

Beurteilen Sie den o.a. Sachverhalt für Julia Sonne unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG).

Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge nur auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

1. Ermittlung des Wertes der Bereicherung.
2. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Erbschaftsteuer.

Anlagen

Folgende **Anlagen** sind beigelegt und bei der Lösung der Klausur zu beachten:

Anlage 1

Kapitalwert einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung im Jahresbetrag von einem € für Bewertungsstichtage ab 01.01.2021 (BStBl I 2020, S. 1048)

Anlage 2

Anlage 9a zum Bewertungsgesetz (entspricht der Tabelle 2 zum Erlass vom 10.10.2010, BStBl I 2010, S. 810)

Anlage 3

Tabelle 1 zum Erlass vom 10.10.2010, BStBl I 2010, S. 810

Anlage 1
Kapitalwert einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung im Jahresbetrag von einem Euro für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2021

§ 14 BewG

BMF-Erlass vom 28.10.2020 (BStBl I 2020, S. 1048)

In der Anlage gebe ich gemäß § 14 Absatz 1 Satz 4 BewG die Vervielfältiger zur Berechnung des Kapitalwerts lebenslänglicher Nutzungen oder Leistungen bekannt, die nach der am 29. September 2020 veröffentlichten Sterbetafel 2017/2019 des Statistischen Bundesamtes ermittelt wurden und für Bewertungsstichtage ab dem 1. Januar 2021 anzuwenden sind.

Anlage zu § 14 Absatz 1 BewG

Kapitalwert einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung im Jahresbetrag von einem Euro für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2021

Der Kapitalwert ist nach der am 29. September 2020 veröffentlichten Allgemeinen Sterbetafel 2017/2019 des Statistischen Bundesamtes unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinseszinsen mit 5,5 Prozent errechnet worden. Der Kapitalwert der Tabelle ist der Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise.

Vollendetes Lebensalter	Männer		Frauen	
	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert
0	78,63	18,404	83,36	18,466
1	77,90	18,393	82,60	18,458
2	76,92	18,378	81,62	18,445
3	75,93	18,361	80,63	18,433
4	74,94	18,344	79,64	18,419
5	73,95	18,325	78,65	18,405
6	72,96	18,306	77,65	18,389
7	71,96	18,285	76,66	18,374
8	70,97	18,264	75,67	18,357
9	69,97	18,241	74,67	18,339
10	68,98	18,217	73,67	18,320
11	67,99	18,191	72,68	18,300
12	66,99	18,165	71,68	18,279
13	66,00	18,136	70,69	18,257
14	65,00	18,106	69,70	18,234
15	64,01	18,075	68,70	18,210
16	63,02	18,042	67,71	18,184
17	62,03	18,007	66,72	18,157

18	61,05	17,971	65,73	18,128
19	60,07	17,933	64,74	18,098
20	59,10	17,893	63,75	18,067
21	58,12	17,850	62,76	18,033
22	57,15	17,806	61,77	17,998
23	56,17	17,759	60,78	17,960
24	55,19	17,709	59,79	17,921
25	54,22	17,657	58,80	17,880
26	53,24	17,602	57,82	17,837
27	52,26	17,544	56,83	17,791
28	51,29	17,483	55,84	17,742
29	50,31	17,418	54,85	17,691
30	49,34	17,351	53,86	17,637
31	48,36	17,279	52,82	17,581
32	47,39	17,204	51,90	17,521
33	46,42	17,126	50,91	17,458
34	45,46	17,044	49,93	17,392
35	44,49	16,956	48,95	17,323
36	43,52	16,864	47,97	17,250
37	42,56	16,768	47,00	17,173
38	41,60	16,668	46,02	17,092
39	40,64	16,561	45,05	17,007
40	39,69	16,451	44,07	16,917
41	38,73	16,333	43,10	16,823
42	37,79	16,212	42,13	16,724
43	36,84	16,083	41,16	16,620
44	35,90	15,949	40,20	16,511
45	34,96	15,808	39,24	16,396
46	34,02	15,659	38,28	16,276
47	33,09	15,505	37,33	16,150
48	32,17	15,345	36,38	16,018
49	31,25	15,176	35,43	15,879
50	30,34	15,001	34,49	15,734
51	29,44	14,819	33,55	15,582
52	28,54	14,629	32,62	15,424
53	27,66	14,433	31,70	15,260
54	26,78	14,228	30,78	15,087
55	25,92	14,018	29,86	14,905
56	24,06	13,799	28,95	14,717
57	24,22	13,574	28,05	14,521
58	23,39	13,342	27,16	14,318
59	22,57	13,102	26,27	14,105
60	21,77	12,858	25,39	13,884
61	20,98	12,606	24,52	13,655
62	20,20	12,347	23,66	13,418
63	19,43	12,081	22,80	13,170

64	18,68	11,810	21,95	12,914
65	17,94	11,532	21,11	12,648
66	17,21	11,247	20,28	12,374
67	16,49	10,955	19,45	12,088
68	15,78	10,656	18,63	11,792
69	15,09	10,354	17,82	11,486
70	14,40	10,040	17,02	11,171
71	13,72	9,720	16,24	10,851
72	13,05	9,393	15,45	10,513
73	12,39	9,059	14,68	10,169
74	11,73	8,712	13,92	9,815
75	11,10	8,370	13,17	9,452
76	10,47	8,017	12,42	9,074
77	9,85	7,657	11,69	8,691
78	9,24	7,291	10,96	8,293
79	8,65	6,925	10,25	7,890
80	8,08	6,561	9,56	7,484
81	7,52	6,192	8,89	7,075
82	6,99	5,832	8,26	6,677
83	6,49	5,484	7,65	6,279
84	6,00	5,133	7,07	5,887
85	5,55	4,803	6,52	5,505
86	5,13	4,487	6,01	5,140
87	4,73	4,180	5,53	4,788
88	4,36	3,889	5,08	4,449
89	4,03	3,626	4,67	4,133
90	3,72	3,374	4,28	3,826
91	3,44	3,143	3,93	3,545
92	3,17	2,916	3,62	3,292
93	2,93	2,712	3,34	3,059
94	2,72	2,532	3,09	2,849
95	2,52	2,358	2,86	2,652
96	2,34	2,200	2,66	2,480
97	2,19	2,067	2,49	2,332
98	2,07	1,960	2,33	2,191
99	1,94	1,843	2,18	2,058
100 und darüber	1,83	1,744	2,04	1,933

Anlage 2:
Anlage 9a zum BewG
(entspricht der Tabelle 2 zum Erlass vom 10.10.2010, BStBl I 2010, S. 810)

**Kapitalwert einer wiederkehrenden, zeitlich beschränkten Nutzung oder Leistung im
Jahresbetrag von einem Euro**

Der Kapitalwert ist unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinsenzinsen mit 5,5 Prozent errechnet worden. Er ist der Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise.

Laufzeit in Jahren	Kapitalwert	Laufzeit in Jahren	Kapitalwert
1	0,974	51	17,464
2	1,897	52	17,528
3	2,772	53	17,588
4	3,602	54	17,645
5	4,388	55	17,699
6	5,133	56	17,750
7	5,839	57	17,799
8	6,509	58	17,845
9	7,143	59	17,888
10	7,745	60	17,930
11	8,315	61	17,969
12	8,856	62	18,006
13	9,368	63	18,041
14	9,853	64	18,075
15	10,314	65	18,106
16	10,750	66	18,136
17	11,163	67	18,165
18	11,555	68	18,192
19	11,927	69	18,217
20	12,279	70	18,242
21	12,613	71	18,264
22	12,929	72	18,286
23	13,229	73	18,307
24	13,513	74	18,326
25	13,783	75	18,345
26	14,038	76	18,362
27	14,280	77	18,379
28	14,510	78	18,395
29	14,727	79	18,410
30	14,933	80	18,424
31	15,129	81	18,437
32	15,314	82	18,450
33	15,490	83	18,462

34	15,656	84	18,474
35	15,814	85	18,485
36	15,963	86	18,495
37	16,105	87	18,505
38	16,239	88	18,514
39	16,367	89	18,523
40	16,487	90	18,531
41	16,602	91	18,539
42	16,710	92	18,546
43	16,813	93	18,553
44	16,910	94	18,560
45	17,003	95	18,566
46	17,090	96	18,572
47	17,173	97	18,578
48	17,252	98	18,583
49	17,326	99	18,589
50	17,397	100	18,593
		101	18,598
		mehr als 101	18,600

Anlage 3
Vervielfältiger für die Abzinsung einer unverzinslichen Forderung oder Schuld, die
nach bestimmter Zeit in einem Betrag fällig ist,
im Nennwert von einem Euro

Tabelle 1 zum Erlass vom 10.10.2010, BStBl I 2010, S. 810

Anzahl der Jahre	Vervielfältiger	Anzahl der Jahre	Vervielfältiger	Anzahl der Jahre	Vervielfältiger
1	0,948	36	0,146	71	0,022
2	0,898	37	0,138	72	0,021
3	0,852	38	0,131	73	0,020
4	0,807	39	0,124	74	0,019
5	0,765	40	0,117	75	0,018
6	0,725	41	0,111	76	0,017
7	0,687	42	0,106	77	0,016
8	0,652	43	0,100	78	0,015
9	0,618	44	0,095	79	0,015
10	0,585	45	0,090	80	0,014
11	0,555	46	0,085	81	0,013
12	0,526	47	0,081	82	0,012
13	0,499	48	0,077	83	0,012
14	0,473	49	0,073	84	0,011
15	0,448	50	0,069	85	0,011
16	0,425	51	0,065	86	0,010
17	0,402	52	0,062	87	0,009
18	0,381	53	0,059	88	0,009
19	0,362	54	0,056	89	0,009
20	0,343	55	0,053	90	0,008
21	0,325	56	0,050	91	0,008
22	0,308	57	0,047	92	0,007
23	0,292	58	0,045	93	0,007
24	0,277	59	0,042	94	0,007
25	0,262	60	0,040	95	0,006
26	0,249	61	0,038	96	0,006
27	0,236	62	0,036	97	0,006
28	0,223	63	0,034	98	0,005
29	0,212	64	0,032	99	0,005
30	0,201	65	0,031	100	0,005
31	0,190	66	0,029		
32	0,180	67	0,028		
33	0,171	68	0,026		
34	0,162	69	0,025		